

kesb

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Werdenberg

Buchs, 9. Januar 2026

werdenberg@kesb.sg.ch
www.kesb.sg.ch

Geschäftsbericht 2025

Inhalt

1. Gefährdungsmeldungen.....	3
2. Geschäftslast	4
2.1 Beschlussfassungen.....	4
2.2 Geschäftsfelder.....	4
2.3 Dossiers.....	5
2.4 Beistandschaften	6
2.4.1 Aufteilung der Mandate nach Privat- und Berufsbeistandsperson	6
2.4.2 Aufteilung der Mandate nach Kindes- und Erwachsenenschutz.....	7
3. Aufgabenpalette.....	7
3.1 Einleitung.....	7
3.2 Fallbeispiele	7
3.2.1 Elterliche Sorge/Obhut	7
3.2.2 Spannungsfeld von Schutz und Selbstbestimmung.....	8
3.2.3 Sexueller Missbrauch gegenüber einer Jugendlichen	9
4. Betrieb.....	10
4.1 Beschwerdeverfahren.....	10
4.2 Personelles.....	10
5. Dank.....	11

1. Gefährdungsmeldungen

Eingang der Gefährdungsmeldungen im Bereich Kinderschutz:

	2025	2024
Schule (Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, schulpsychologischer Dienst)	12	8
Polizei/Gericht	60	28
Keine (KESB von Amtes wegen)	2	1
Arzt/Klinik/Spital	6	7
Andere	3	0
Vater, Mutter	13	6
Weitere Amtsstellen	10	1
Privatperson (z.B. Nachbarn), Verwandte	7	1
Sozialdienst/Fachberatungsstelle	6	4
Pflegeeltern, Heim, Kindertagesstätten	0	2
Betroffenes Kind selber	0	2
Total	120	60

Eingang der Gefährdungsmeldungen im Bereich Erwachsenenschutz:

	2025	2024
Polizei/Gericht	28	23
Angehörige (Kinder, Ehegatte, Eltern)	25	12
Weitere Amtsstellen (z.B. Betreibungsamt, Steueramt, Ausgleichskasse, Notariat)	10	4
Privatperson (z.B: Nachbarn), Verwandte	7	6
Andere	0	2
Arzt/Klinik/Spital/Heim/Spitex	16	19
Betroffene Person selber	7	5
Sozialdienst/Fachberatungsstelle	4	2
Arbeitgeber	0	2
Vermieter	1	1
Keine (KESB von Amtes wegen)	3	0
Total	101	76

2. Geschäftslast

Im Berichtsjahr hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Werdenberg (KESB Werdenberg) 1067 (Vorjahr: 988) Verfahren eröffnet. Per Ende 2025 wurden 657 aktive Dossiers geführt. Die Geschäftslast ist damit im Vergleich zu den Vorjahren insgesamt angestiegen.

2.1 Beschlussfassungen

Die KESB fällt ihre Entscheide grundsätzlich in Dreierbesetzung in interdisziplinärer Zusammensetzung. Geschäfte von grosser Dringlichkeit oder geringerer Tragweite werden dagegen in der sogenannten Einzelzuständigkeit entschieden. Entsprechende Geschäftsfelder hat der kantonele Gesetzgeber definiert. Im Berichtsjahr wurden 709 (Vorjahr: 698) Beschlüsse gefasst.

Die Beschlussfassungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2025	2024	2023	2022
Total	709	698	701	770

In Verbindung mit der nachfolgenden Aufstellung¹ machen diese relativ hohen Zahlen deutlich, dass vergleichsweise viele Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren im Ergebnis zu keiner behördlich angeordneten Schutzmassnahme führen resp. subsidiäre Unterstützungsangebote implementiert und die Verfahren eingestellt werden können.

2.2 Geschäftsfelder

Im vergangenen Jahr wurden 1067 (Vorjahr: 988) Geschäftsfälle eröffnet. Ein Teil dieser Verfahren konnte abgeschlossen werden, ein Teil ist hängig und wird erst im 2026 zum Abschluss kommen.

Mehr als ein Viertel der eröffneten Verfahren betreffen die Berichts- und Rechnungskontrolle. Mit der Berichts- und Rechnungskontrolle wird die Arbeit der Beistandsperson periodisch behördlich überprüft. Im Berichtsjahr wurden im Rahmen dieser Prüfungstätigkeit 37 Beanstandungen (Vorjahr: 22) vorgenommen. Finanzieller Schaden konnte durch die risikobasierte Prüfung und durch die Schadloshaltung der Klienten durch die Beistandspersonen verhindert werden. Meist führten nicht angemeldete EL-Ansprüche zu einer Beanstandung.

Die Anzahl der eröffneten Verfahren weicht aus verschiedenen Gründen von der Anzahl gefasster Beschlüsse² ab, weshalb diese Zahlen nicht miteinander verglichen werden können. Die nachfolgende Aufstellung zeigt jene Geschäfte, die in den beiden Kalenderjahren 2024 und 2025 neu erfasst worden sind.

¹ Vgl. unten Ziff. 2.2

² Vgl. oben Ziff. 2.1

Die Geschäftsfelder haben sich wie folgt entwickelt:

	2025	2024
Prüfung Erwachsenenschutzmassnahme	78	74
Prüfung Kindesschutzmassnahme	91	79
Vollzug Kindesschutzmassnahme ³	3	3
Kurzverfahren	123	92
Massnahmenbeendigung	59	74
Massnahmenanpassung	36	33
Massnahmenübernahme	22	15
Massnahmenübertragung	36	35
Fürsorgerische Unterbringung ⁴	22	22
Beistandswechsel	145	96
Elterliche Sorge, Persönlicher Verkehr	77	97
Kindesunterhalt	9	26
Kindesvermögen	9	7
Berichts- und Rechnungskontrolle	275	262
Inventar	39	38
Zustimmungsbedürftiges Geschäft	21	13
Vorsorgeauftrag	5	12
Diverses	17	10
Total	1067	988

Die Zunahme gegenüber der Vorperiode ist in erster Linie auf mehr Prüfungen von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, vor allem Kindesschutzmassnahmen, mehr Kurzverfahren sowie Berichts- und Rechnungskontrollen und ein Anstieg bei der Verfügung von Beistandswechsel zurückzuführen. Im Übrigen sind die Zahlen mehr oder weniger stabil.

2.3 Dossiers

Per 31. Dezember 2025 führte die KESB Werdenberg 657 aktive Dossiers (Vorjahr 649). Im Erwachsenenschutz ist ein leichter Zugang festzustellen. Im Kindesschutz hingegen eine marginale Abnahme. Es werden mehr Dossiers geführt als im Vorjahr. Im Mehrjahresvergleich sind die Zahlen unverändert stabil.

³ Zivilgerichtlich angeordnete Beistandschaften (meist im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens)

⁴ Anordnung, Verlängerung, Entlassung

Der Begriff «Dossiers» umfasst nicht nur Beistandschaften, sondern auch nichtmassnahmengebundene Geschäfte wie z.B. die Regelung der elterlichen Sorge, die Zustimmung zum Unterhaltsvertrag oder die Validierung des Vorsorgeauftrages. Deshalb weicht die Anzahl Dossiers von der Anzahl Beistandschaften⁵ ab.

Die Entwicklung der per 31. Dezember aktiven Dossiers im Überblick:

	2025	2024	2023	2022
Erwachsenenschutz	407	397	395	388
Kindesschutz	250	252	275	225
Total	657	649	670	613

2.4 Beistandschaften

Per 31. Dezember 2025 wurden im Einzugsgebiet der KESB Werdenberg insgesamt 640 (Vorjahr: 580) Beistandschaften geführt. Davon entfallen 441 (Vorjahr: 428) auf Berufsbeistandspersonen und 199 (Vorjahr: 152) auf private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

2.4.1 Aufteilung der Mandate nach Privat- und Berufsbeistandsperson

	2024	2024	2023	2022
Berufsbeistandsperson	441	428	469	510
Private Beistandsperson	199	152	155	152
Total	640	580	624	664

Private Beistandspersonen leisten unverändert wertvolle Beiträge in der Unterstützung und Begleitung von hilfs- und schutzbedürftigen Personen unserer Region. Die KESB setzt sich mit verschiedenen Angeboten dafür ein, dass private Beistandspersonen dazugewonnen, in der Mandatsführung geschult, unterstützt und beraten werden, indem ihnen bei Fragen stets eine verlässliche Ansprechperson der KESB zur Seite steht. An zwei Veranstaltungen pro Jahr wird privaten Beistandspersonen die Möglichkeiten zur Erweiterung des Fachwissens und zum Kennenlernen regionaler Unterstützungsangebote sowie Erfahrungsaustausche angeboten. Durch diese Veranstaltungen wird der Wissenstransfer mit und unter den privaten Beistandspersonen gepflegt und das Fachwissen erweitert.

⁵ vgl. nachfolgend Ziff. 2.4

2.4.2 Aufteilung der Mandate nach Kindes- und Erwachsenenschutz

	2025	2024	2023	2022
Erwachsenenschutz	429	367	402	442
Kindesschutz	211	213	222	220
Total	640	580	624	662

3. Aufgabenpalette

3.1 Einleitung

Die nachfolgenden drei Fallbeispiele aus dem Kindes- und Erwachsenenschutz sollen aufzeigen, mit welchen zum Teil herausfordernden Fragestellungen eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Alltag konfrontiert ist. Damit keine Rückschlüsse auf reale Fallsituationen und Personen möglich werden, sind die Sachverhalte entsprechend abgeändert. Die Beispiele sollen dazu dienen, einen Einblick in die Praxis und die Vorgehensweise der KESB zu veranschaulichen.

3.2 Fallbeispiele

3.2.1 Elterliche Sorge/Obhut

L. (10-jährig) lebt seit der Scheidung der Eltern bei der Mutter (38). Der Vater (40), lebt in einer anderen Stadt und L. besucht seinen Vater jedes zweite Wochenende. Seit Jahren ist sein Vater suchtmittelabhängig, wobei Besuchswochenenden von Seiten des Vaters regelmässig sehr kurzfristig abgesagt werden. Die Mutter arbeitet in einem 80% Pensum, hat aber erhöhten Stress durch finanzielle Sorgen. Es gibt keine weiteren Bezugspersonen im näheren Umfeld.

Lehrpersonen berichten seit zwei Monaten über Verhaltensveränderungen von L.: Schulunlust, Aggressionsausbrüche, sozialer Rückzug, plötzliche Traueranfälle. L. berichtet gegenüber der Schulsozialarbeiterin von nächtlichen Ängsten und phasenweise starken Trauiergefühlen. Die Mutter wirkt emotional sehr belastet und verweist häufig auf Zeitmangel.

Mit folgenden Fragestellungen setzte sich die KESB auseinander: Welche Hinweise deuten auf eine akute oder eine latente Gefährdung von L. hin (Schulprobleme, Schlafprobleme, emotional-instabile Reaktion)? Welche Bedürfnisse des Kindes stehen im Vordergrund (Sicherheit, Stabilität, Bindung, Bildung)? Welche unterstützenden Netzwerke existieren (Schulsozialarbeit, Schulergänzende Betreuung, Nachbarin)? Welche Hilfen könnten Entlastung bringen? Welche vorläufigen Massnahmen wären sinnvoll, um L. zu schützen, ohne seine Bindung zur Mutter unnötig zu belasten?

In Gesprächen mit den Betroffenen und dem weiteren Umfeld (Schule, Kinderarzt etc.) nimmt die KESB eine Gefahren- und Risikoeinschätzung vor und versucht unter Einbezug des Umfelds

mögliche Schutz-, Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zu implementieren. Mit den Beteiligten wird transparent kommuniziert und in Gesprächen mit L. wird versucht, seinen Willen und seine Meinung einzubeziehen. Im konkreten Fall kam die KESB zur Einschätzung, dass keine akute Gefährdung von L. vorliegt, jedoch ein Bedarf an unterstützenden Hilfen vorhanden ist.

Die Betreuungssituation konnte durch die Inanspruchnahme von mehr schulergänzender Betreuung verbessert werden. Durch gezielte Hausaufgabenunterstützung konnten die schulischen Leistungen von L. stabilisiert werden. Die Eltern und L. wurden therapeutisch bei einer Fachperson eingebunden, welche das Familiensystem mittel- und langfristig begleiten und stabilisieren soll. Durch diese Massnahmen soll die Familien- und Schulsituation langfristig verbessert werden.

Die Priorität der KESB ist stets auf das Kindeswohl gerichtet. Eingriffe sollen so zurückhaltend wie möglich erfolgen gemäss dem Motto «so wenig wie möglich, soviel wie notwendig». Zudem legen wir Wert darauf, dass unsere Entscheidungen für die Betroffenen begründ- und nachvollziehbar sind.

3.2.2 Spannungsfeld von Schutz und Selbstbestimmung

Frau B., 66-jährig, lebt allein in einer Wohnung und lebt von ihrer AHV-Rente und Ergänzungsleistungen. Sie hat seit mehreren Jahren eine problematische Alkoholabhängigkeit, die wiederholt zu Vernachlässigung von Finanzen, Gesundheitsversorgung und Haushaltsführung geführt hat. Durch den Alkoholkonsum kommt es regelmäßig zu Stürzen und wiederkehrenden Spitalaufenthalten. Familienmitglieder und die Spitex berichten zudem von wiederkehrenden Ausfällen bei Terminen, verpassten Arztbesuchen und unregelmässigen Medikamenteneinnahmen. Frau B. zeigt manchmal aggressives Verhalten, wenn ihr Unterstützung angeboten wird und verweigert fremde Hilfe, insbesondere von unterstützenden Diensten.

Mit folgenden Fragestellungen setzte sich die KESB auseinander: Welche Gefährdungen bestehen durch die Suchtthematik in den Bereichen Gesundheit, Finanzen und Sicherheit? Welche Unterstützungssysteme sind vorhanden (Hausarzt, Suchtberatung, Suchthilfe, soziale Dienste, Nachbarschaftshilfe)? Wie lässt sich Selbstbestimmung wahren, während notwendige Hilfen angeboten werden? Welche unterstützenden Massnahmen (vorläufige Unterstützungsangebote, Alltagsbegleitung) kommen in Frage? Inwieweit ist Frau B. willens und in der Lage, Entscheidungen zu treffen, insbesondere bei gesundheitsrelevanten Angelegenheiten? Welche Anzeichen deuten auf eine unmittelbare Gefährdung hin (z. B. Vernachlässigung der Gesundheit, Unfälle, fehlende Einnahme von Medikamenten)? Wie kann eine freiwillige Abstinenz- bzw. Behandlungsbereitschaft gefördert werden? Sind kurzfristige Massnahmen nötig, z. B. Begleitung zu Arztterminen, Hausnotruf, temporäre Unterstützung?

In Gesprächen mit der Betroffenen und dem weiteren Umfeld (Hausarzt, Spitex, Familienangehörige) nimmt die KESB eine Gefahren- und Risikoeinschätzung vor und versucht unter Einbezug des Umfelds mögliche Schutz-, Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zu implementieren. Im konkreten Fall kam die KESB zur Einschätzung, dass keine akute Gefährdung von Frau B. vorliegt, jedoch durch einen chronifizierten Alkoholkonsum ein Schutzbedarf vorhanden ist. Ein Bedarf an unterstützenden Hilfen ist klar vorhanden. In der weiteren Zusammenarbeit liess Frau B. die Unterstützung durch die Pro Senectute zu und bejahte einen Unterstützungsbedarf im Bereich Finanzen und Administration. Betreffend den Alkoholkonsum war unter Einbezug der

Suchtberatung ein Aufklärungsgespräch möglich. Unter Einbezug der Spitex konnte eine Unterstützungsplanung in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Finanzen, Wohnungssicherheit und soziale Teilhabe erfolgen. Durch den Bezug der Angehörigenberatung konnten auch die Familienangehörigen entlastet werden.

Die Herausforderung, welche sich der KESB im vorliegenden Fall stellt, ist die Selbstbestimmung von Frau B. soweit wie möglich zu wahren und nur notwendige Unterstützungsmassnahmen zur Gefährdungsabwehr aufzugleisen. Die frühe Einbindung der betroffenen Personen und die Berücksichtigung ihrer Wünsche ist für eine gelingende und respektvolle Zusammenarbeit zentral.

3.2.3 Sexueller Missbrauch gegenüber einer Jugendlichen

Die 16-jährige A. lebt gemeinsam mit ihrem ein Jahr älteren Bruder und ihren Eltern zusammen. In den vergangenen Monaten ist ihre Leistung in der Schule deutlich zurückgegangen und ihr Lehrbetrieb hat bereits angedroht ihr Lehrverhältnis aufgrund vieler krankheitsbedingter Abwesenheiten aufzulösen. Die psychische Verfassung von A. hat sich in den vergangenen Wochen derart zugespitzt, dass A. in ein stationär-therapeutisches Setting eingetreten ist. In der Gefährdungsmeldung, welcher der KESB nun vorliegt, wird ausgeführt, dass die Jugendliche im Therapieprozess Aussagen gemacht habe, welche darauf hindeuten, dass sie von ihrem Vater in den vergangenen Jahren sexuell missbraucht worden sei. Bei der Staatsanwaltschaft wurde bereits ein Strafverfahren eingeleitet.

Mit folgenden Fragestellungen setzte sich die KESB auseinander: Besteht eine unmittelbare Gefährdung der Jugendlichen? Welche Schutzmassnahmen sind nötig (Unterbringung in sicherer Umgebung, Trennung von der beschuldigten Person)? Wer ist rechtlich befugt, Entscheidungen zu treffen, solange die Jugendliche nicht mündig handeln kann? Inwieweit kann die Jugendliche willens- und faktenbasiert in Entscheidungen einbezogen werden? Welche Unterstützungsformen (Vertrauensperson, gesetzliche Vertretung) sind nötig? Welche Schutzpläne, Meldestufen, therapeutische Unterstützung und schulische Unterstützung sind sinnvoll?

In Gesprächen mit den Betroffenen und dem weiteren Umfeld (Klinik, Bezugspersonen) nimmt die KESB eine Gefahren- und Risikoeinschätzung vor und versucht unter Einbezug des Umfelds mögliche Schutzmassnahmen zu implementieren. Oberste Priorität für die KESB hat im vorliegenden Fall die Sicherstellung des Schutzes der Jugendlichen vor der beschuldigten Person. Deshalb platziert die KESB noch gleichentags die Jugendliche in ein betreutes Wohnen, welches ihr ermöglicht, weiterhin ihren Ausbildungsplatz und die Schule zu besuchen. Platziert die KESB ein Kind oder eine Jugendliche/einen Jugendlichen in eine Institution oder Pflegefamilie etc., entzieht sie den sorgeberechtigten Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemäss Art. 310 ZGB. Dies bedeutet, dass nicht mehr die Eltern über den Aufenthaltsort des Kindes entscheiden, sondern die KESB diesen definiert und festlegt resp. dass das Kind ohne Zustimmung durch die KESB, nicht von diesem Ort weggebracht werden darf.

Im genannten Fall errichtete die KESB zeitgleich Kindesschutzmassnahmen indem die Jugendliche an einen sicheren Ort platziert wird und stellte der Betroffenen Jugendlichen eine Beistandsperson zur Seite, welche sie in verschiedenen Bereichen (Wohnen, Gesundheit, Ausbildung etc.) vertritt und die notwendigen Vertretungsrechte wahrnehmen kann. Die Beistandsperson kann nun die notwendige psychologische und schulische Betreuung aufgleisen und die KESB überprüft regelmässig die Schutzmassnahmen und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor.

4. Betrieb

4.1 Beschwerdeverfahren

Im Streitfall haben die Zivilgerichte zu entscheiden, ob die KESB in einer konkret zu beurteilenden Sachlage ihrer Sichtweise nach richtig oder falsch entschieden hat. Im Kanton St. Gallen können Entscheide der KESB in erster Instanz an die Verwaltungsrekurskommission (VRK) und in zweiter Instanz an das Kantonsgericht weitergezogen werden. In letzter Instanz entscheidet das Bundesgericht. Im Berichtsjahr wurden 7 der über 709 Beschlussfassungen der KESB Werdenberg bei der VRK angefochten. Die VRK ihrerseits hat im vergangenen Jahr 3 Entscheide getroffen, wobei eine der Beschwerden teilweise gutgeheissen worden ist. Derzeit ist ein Rechtsmittelverfahren bei der VRK und keines beim Kantonsgericht hängig.

Die Entscheide der VRK im Mehrjahresvergleich:

	2025	2024	2023	2022
Abschreibung	6	2	6	10
Nichteintreten	-	-	-	-
Abweisung	2	1	-	2
Teilweise Gutheissung	1	-	-	-
Gutheissung	-	-	-	-
Noch hängig	1	5	6	4
Total	10	8	12	16

4.2 Personelles

Bei der KESB Werdenberg arbeiten 14 Personen (11 Frauen, 3 Männer), die momentan 995 Stellenprozente abdecken. Die Mehrheit des Teams arbeitet in einem Teelpensum zwischen 70 und 90 Stellenprozenten. Zwei Personen arbeiten Vollzeit. Das Team ist interdisziplinär zusammengesetzt. Vertreten sind unter anderem die Bereiche Recht, Soziales, Wirtschaft, Psychologie und Pädagogik.

Im vergangenen Jahr ist es bei der KESB Werdenberg auf Behördenebene wie auch in der Kanzlei zu personellen Veränderungen gekommen. Per 1. Januar 2026 wurde das Vizepräsidium der KESB Werdenberg durch Oliver Lüchinger, Jurist und Behördenmitglied der KESB Werdenberg, neu besetzt. Personelle Veränderungen bringen die Chance mit, sinnvolle strukturelle Anpassungen anzugehen und umzusetzen.

5. Dank

Die Mitarbeitenden unserer Organisation erbringen täglich eine tolle Leistung. Sie setzen sich in einem sehr anspruchsvollen Umfeld nach Kräften für schutzbedürftige Personen in schwierigen Lebenssituationen ein. Dafür gebührt ihnen ein herzlicher Dank.

Ein Dankeschön verdienen aber auch viele andere Personen und Institutionen, mit denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Werdenberg eng und lösungsorientiert zusammenarbeitet. Gemeint sind Verwaltungsstellen und Organisationen von Gemeinden und Kanton, Heime, Spitäler, Kliniken, Ärzte und Ärztinnen, Polizei, viele Non-Profit-Organisationen und natürlich ganz speziell die gegen 170 Privatbeistandspersonen, die Grossartiges leisten. Vielen Dank für die gute und von gegenseitiger Wertschätzung geprägte Zusammenarbeit.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Werdenberg

Céline Fäh, Präsidentin